

Allgemeine Geschäftsbedingungen der alpha Steuerberatung GmbH

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der **alpha** Steuerberatung GmbH (im Folgenden "**alpha** Steuerberatung" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für den Umfang der von der alpha Steuerberatung zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter der Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- c) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.
- d) Die alpha Steuerberatung wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- e) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- f) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem oder seinem schriftlich benannten Stellvertreter über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die alpha Steuerberatung im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- a) Die alpha Steuerberatung ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- b) Die alpha Steuerberatung ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der alpha Steuerberatung.
- d) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der alpha Steuerberatung erforderlich ist. Die alpha Steuerberatung ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- e) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- f) Die alpha Steuerberatung darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits für die alpha Steuerberatung erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – bei der alpha Steuerberatung abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- a) Die alpha Steuerberatung ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat die alpha Steuerberatung dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. a verpflichten.
- c) Die alpha Steuerberatung ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- a) Die alpha Steuerberatung ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- b) Die alpha Steuerberatung ist berechtigt in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die alpha Steuerberatung dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- c) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und Software (E-Mail, Microsoft 365, etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der alpha Steuerberatung ist bis zu dreimal, jedoch mindestens zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- b) Beseitigt die alpha Steuerberatung die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung endgültig ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der alpha Steuerberatung die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag geltend machen.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der alpha Steuerberatung jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die alpha Steuerberatung Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der alpha Steuerberatung den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- a) Die alpha Steuerberatung haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- b) Die Haftung der alpha Steuerberatung auf Ersatz eines nach Ziffer a) verursachten Schadens wird auf 4.000.000 EUR (in Worten: vier Millionen EUR) begrenzt, ausgenommen hiervon ist eine Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Von der Haftungsbegrenzung weiter ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- d) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen wird, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den unter Ziffer b) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- e) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder - ohne grob fahrlässige Unterlassung - hätte erlangen müssen,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- f) Die in den Absätzen a) bis d) getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der alpha Steuerberatung und diesen Personen begründet worden sind und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen wurden.

7. Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig an die alpha Steuerberatung so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der alpha Steuerberatung zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen unverzüglich Rücksprache zu halten.

- b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der alpha Steuerberatung oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der alpha Steuerberatung nur mit deren schriftlichen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- d) Setzt die alpha Steuerberatung beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der alpha Steuerberatung zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der alpha Steuerberatung vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die alpha Steuerberatung bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die alpha Steuerberatung entgegensteht. Der Auftraggeber hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, die einen Zugriff durch oder gar eine Verwendung für Zwecke Dritter verhindert.

8. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder sonst obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der alpha Steuerberatung angebotenen Leistung in Verzug, so ist diese berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die alpha Steuerberatung den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. c) und diese Tatsache ohne weitere Rücksprache mit dem Auftraggeber gegenüber Dritten (insbesondere Finanzbehörden) mitteilen. Unberührt bleibt der Anspruch der alpha Steuerberatung auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn die alpha Steuerberatung von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch macht.

9. Bemessung der Vergütung

- a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der alpha Steuerberatung für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Fassung. Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der alpha Steuerberatung stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- b) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der alpha Steuerberatung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Vorschuss

- a) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die alpha Steuerberatung einen Vorschuss fordern.
- b) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die alpha Steuerberatung nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die alpha Steuerberatung ist verpflichtet ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

11. Beendigung des Vertrags

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- b) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- c) Bei Kündigungen des Vertrages durch die alpha Steuerberatung sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohenden Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die alpha Steuerberatung nach Nr. 6.
- d) Die alpha Steuerberatung ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle schriftlichen und auf Datenträgern übersandten Unterlagen und Informationen, die sie zur Ausführung erhält oder erhalten hat und die sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die alpha Steuerberatung verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- e) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der alpha Steuerberatung die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Auf Verlangen der alpha Steuerberatung ist über Herausgabe und Löschung eine schriftliche Dokumentation des Vorganges vom Verantwortlichen zu erstellen, zu unterzeichnen und an die alpha Steuerberatung herauszugeben.
- f) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen in der jeweils zuständigen Niederlassung der alpha Steuerberatung, in der sein Auftrag bearbeitet wird, abzuholen.

12. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der alpha Steuerberatung nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden sollen.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- a) Die alpha Steuerberatung hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die alpha Steuerberatung den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vereinbarung gehören alle Schriftstücke, welche die alpha Steuerberatung aufgrund des Auftrages von dem Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der alpha Steuerberatung und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere, Aktennotizen und internen schriftlichen Anweisungen.
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die alpha Steuerberatung dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die alpha Steuerberatung kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- d) Die alpha Steuerberatung kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen der ihr zustehenden Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung der vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachten Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- a) Auf die Rechtsbeziehung zwischen der alpha Steuerberatung und ihrem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- b) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
- c) Die alpha Steuerberatung ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36,37 VSBG).

15. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Sinn und Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.